

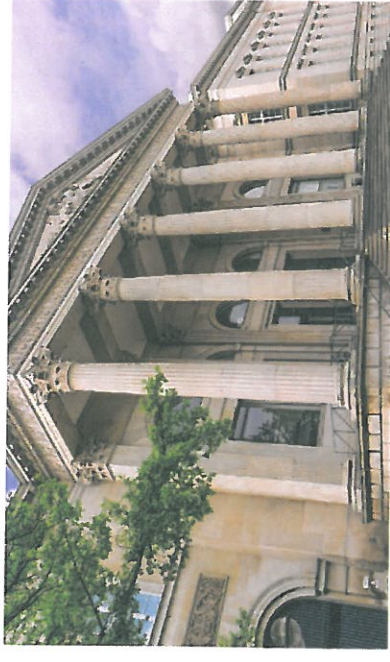
Das NPsychKG
ein Gesetz soll novelliert werden



Beschluss des Landtages vom 07.11.2012 -

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 **beschreibt die**

Hilfen für Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen.



Das Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Es stellt sich aber die Frage, ob eine **Anpassung** der Vorschriften an aktuelle Entwicklungen, insbesondere vor dem Hintergrund der **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Maßregelvollzug vom 23. März 2011** und der damit erforderlichen Änderungen im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz, notwendig erscheint.

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011 - - 2 BvR 882/09 -

Der schwerwiegende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 GG, der in der medizinischen Behandlung eines im Maßregelvollzug Untergebrachten gegen dessen natürlichen Willen liegt, kann auch zur Erreichung des Vollzugsziels gerechtfertigt sein.

Eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels ist nur zulässig, wenn der Untergebrachte krankheitsbedingt zur Einsicht in die Handlungsbedürftigkeit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist.

Maßnahmen der Zwangsbehandlung dürfen nur als letztes Mittel und nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen und für den Betroffenen nicht mit Belastungen verbunden sind, die außer Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen stehen.

Zum Schutz der Grundrechte des Untergebrachten sind besondere verfahrensmäßige Sicherungen geboten.

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zwangsbehandlung **bedürfen klarer und bestimmter gesetzlicher Regelung**. Dies gilt auch für die Anforderungen an das Verfahren.



Dieses Änderungsgesetz dient der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Zwangsmedikation.

Auch aus diesem Grund sieht die **Koalitionsvereinbarung** für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages von 2013 bis 2018 die **Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes** über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vor.

Dabei wird der Intention der die Bundesregierung in der laufenden 18. Legislaturperiode tragenden Parteien, die **Prävention** zu fördern, Rechnung getragen. Ebenso wird diese Gesetzesänderung zum Anlass genommen, die Früherkennung psychischer Krankheiten zu fördern und die Möglichkeiten der **Selbsthilfe** stärker zu berücksichtigen.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:





§ 6

Zweck und Art der Hilfen

(1) Hilfen sind insbesondere die **medizinische, psychologische oder pädagogische Beratung, Behandlung und Betreuung der betroffenen Person.**

(2) Die Hilfen sollen dazu beitragen, daß **Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des § 1 Nr. 1 rechtzeitig erkannt und ärztlich behandelt werden.**

§ 6

Art und Ziele der Hilfen

(1) Hilfen beinhalten insbesondere die **Vermittlung** oder Durchführung frühzeitiger und umfassender medizinischer und psychotherapeutischer Beratung und Behandlung sowie psychosozialer Beratung und Betreuung.

(2) Ziel der Hilfen ist es, der betroffenen Person ein weitgehend selbstbestimmtes Leben mit **Teilhabe an der Gemeinschaft** zu ermöglichen und eine Unterbringung zu vermeiden.“

Der neue Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben darauf hinzuwirken, dass **Angebote der nichtklinisch-stationären, der teilstationären und der ambulanten Versorgung, der Prävention und Rehabilitation sowie der sozialen und pädagogischen Dienste** in Anspruch genommen werden können.“

Der Ersatz des Begriffes „Einrichtung“ durch den Begriff „Angebote“ dient lediglich der Konkretisierung der bereits bestehenden Rechtslage.

Es handelt sich bei der Neufassung dieser Regelung **nicht um eine Aufgabenerweiterung** der Landkreise und kreisfreien Städte, sondern lediglich um die Präzisierung bereits bestehender und auch von den Sozialpsychiatrischen Diensten teilweise bereits wahrgenommener Aufgaben, z. B. im präventiven Bereich im Rahmen der Bündnisse gegen Depression.

§ 19

Grundsätze

(1) Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte nach Möglichkeit den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit dies der Zweck der Unterbringung zulässt, eine Gefahr im Sinne des § 16 abzuwenden und die Behandlung nach Maßgabe des § 21 sicherzustellen.

Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.



„§ 19

Grundsätze der Unterbringung

(1) Ziel der Unterbringung ist es, die psychische Krankheit, Störung oder Behinderung, deretwegen die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen, **zu heilen oder soweit zu bessern oder zu lindern, dass von der Person keine erhebliche Gefahr** mehr für sich selbst oder für andere ausgeht. Die Unterbringung ist unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und nach Maßgabe der §§ 26 und 26 a den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit dies das Ziel der Unterbringung zulässt und die Behandlung nach Maßgabe der §§ 21 bis 21 b sichergestellt ist.

Wünschen der untergebrachten Person zur Gestaltung der Unterbringung ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2011 wird die Vorschrift des § 19 in Bezug auf das Ziel der Unterbringung konkretisiert.

Eine Unterbringung darf nur dann erfolgen, wenn aufgrund einer Anlasskrankheit (psychische Krankheit, Störung oder Behinderung) eine **erhebliche Gefahr für die betroffene Person selber oder für andere besteht**. Die Unterbringung dient ausschließlich dem Ziel, diese Gefahr abzuwenden.

Eine darüber hinaus gehende notwendige ärztliche Behandlung dient nicht mehr dem Ziel der Unterbringung.

Sie kann in der Einrichtung nur dann erfolgen, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt und einem Verbleib in der Einrichtung zugestimmt wird.

§ 21 a
Behandlung der Anlasskrankheit gegen den
natürlichen Willen zur Erreichung des
Unterbringungsziels

§ 21 b
Behandlung ohne Einwilligung oder gegen
den natürlichen Willen zur Abwehr erheblicher
Gefahren



Nach § 28 wird die folgende Überschrift eingefügt:

Vierter Teil

Landesfachbeirat,

Gremien für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung“.

„§ 29

Landesfachbeirat

Das Land setzt zur Beratung in Bezug auf fachliche Standards und die Weiterentwicklung der Hilfen für psychisch Kranke einen Landesfachbeirat Psychiatrie ein.“

Mit der Einführung des neuen § 29 wird der Landesfachbeirat Psychiatrie gesetzlich verankert, wie in der Koalitionsvereinbarung festgelegt.



§ 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausschuss und Besuchskommissionen“.

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

Den Mitgliedern der Besuchskommissionen ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Krankenhäuser und Einrichtungen zu gewähren.

Sie sind grundsätzlich befugt, bauliche und sachliche Mängel auch fotografisch zu dokumentieren. Fotoaufzeichnungen mit Personenbezug und optisch-elektronische Datenaufzeichnungen sind ausgeschlossen.“

Besuche der Besuchskommissionen erfordern auch das Betreten der Einrichtungen, in denen die in § 1 Nr. 1 NPsychKG genannten Personen behandelt oder betreut werden.

Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere

- **psychiatrische Krankenhäuser** und Fachabteilungen einschließlich stationärer Einrichtungen der KJP,
- **stationäre und teilstationäre Einrichtungen für Abhängigkeitskranke, psychisch Alterskranke und für Menschen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind,**
- **Übergangs-, Wohn-, Pflege- und Altenheime, Werkstätten für Behinderte und therapeutische Wohngemeinschaften,** sofern in diesen Einrichtungen Personen im Sinne des § 1 Nr. 1 NPsychKG betreut oder behandelt werden und
- **ambulante Einrichtungen zur Beratung und Behandlung sowie zur sonstigen Betreuung, insbesondere der Vor- und Nachsorge.**

Um dieses zu verdeutlichen, ist die **Zugangsgewährung ergänzend** aufgeführt. Eine entsprechende Regelung ist derzeit in § 15 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes enthalten und wird aus rechtssystematischen Gründen nun in § 30 Abs. 4 übertragen.

Räumlichkeiten, zu denen den Mitgliedern der Besuchskommissionen jederzeit Zugang zu gewähren ist, sind die Räume, die von den Patientinnen oder Bewohnerinnen oder Bewohnerinnen oder Bewohnern mit genutzt werden. Die Zimmer der Patientinnen oder Patienten bzw. der Bewohnerinnen oder Bewohner dürfen nur mit deren Zustimmung oder Zustimmung ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen oder Vertreter betreten werden.

Liste der anzuhörenden Verbände und Organisationen im Rahmen der Novellierung des NPsychKG

- Ärztekammer Niedersachsen
- Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- **Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung**
- Landesfachbeirat Psychiatrie
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Konföderation der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen e.V. (AANB e.V.)
- Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- **Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen**
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- BKK Landesverband Mitte
- AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- Verband der Ersatzkassen e.V.
- IKK classic
- Knappschaft
- Niedersächsische Psychiatriekonferenz
- Nds. Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V.
- Bundesverband der Berufsbetreuerinnen und -betreuer
- Berufsverband Deutscher Nervenärzte

Planung:

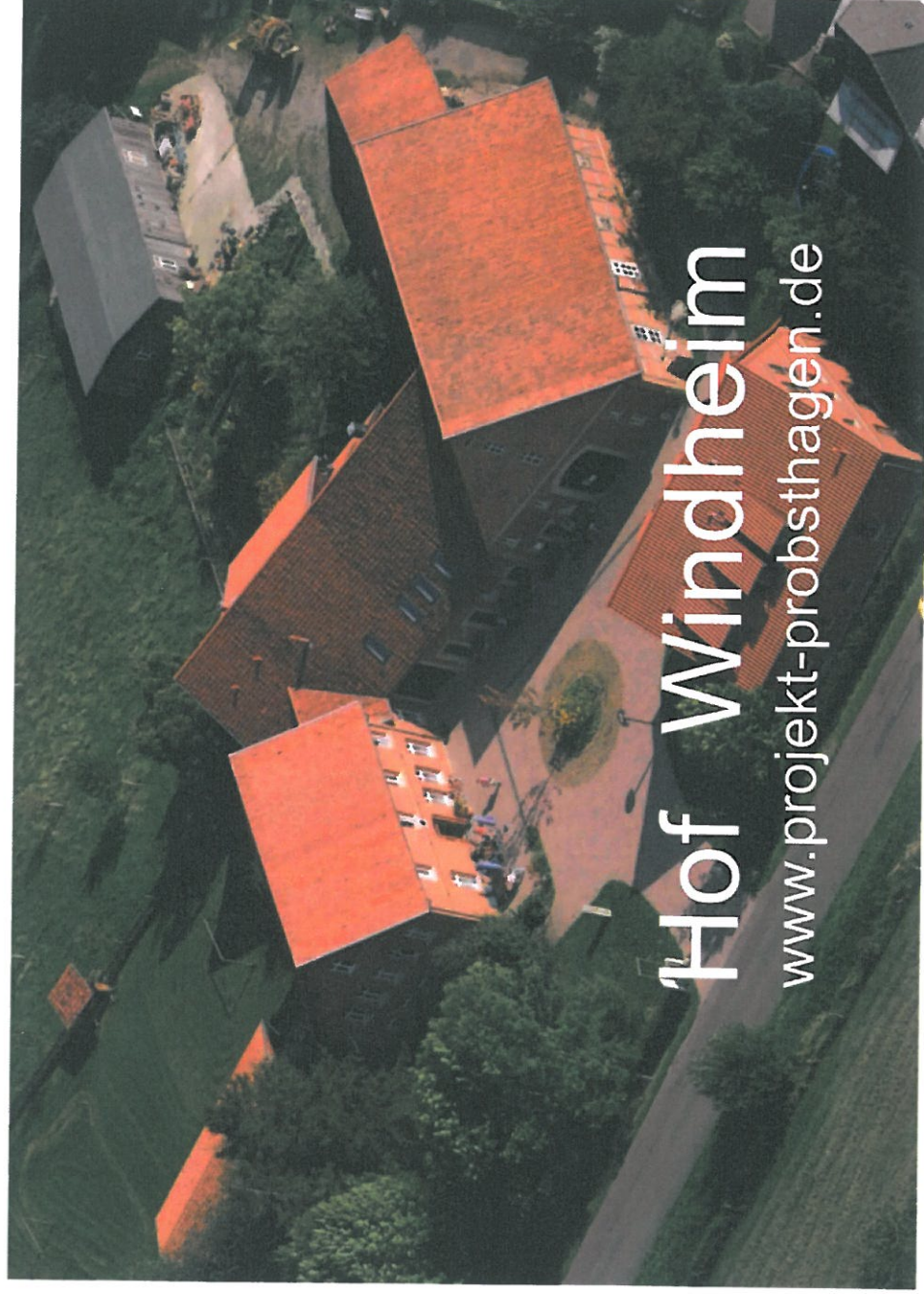
ggf's Änderungen

Danach zweite Lesung im Nds. Landtag
(geplant im Frühjahr 2016) und Verabschiedung

Inkrafttreten vor der Sommerpause 2016



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Hof Windheim

www.projekt-probsthagen.de